

der Ehrentitel »Verdienter Volkskontrolleur der Deutschen Demokratischen Republik«,
 die »Medaille für Verdienste in der Volkskontrolle der Deutschen Demokratischen Republik«,
 der Kampforden »Für Verdienste um Volk und Vaterland« (in 3 Stufen),
 der »Militärische Verdienstorden der Deutschen Demokratischen Republik«,
 die »Militärische Verdienstmedaille der Deutschen Demokratischen Republik«,
 der Ehrentitel »Verdienter Angehöriger der Nationalen Volksarmee«,
 der Ehrentitel »Verdienter Militärflieger der Deutschen Demokratischen Republik«,
 der Ehrentitel »Verdienter Angehöriger der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik«,
 der Ehrentitel »Verdienter Angehöriger der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik«,
 die »Medaille der Waffenbrüderschaft« (in 3 Stufen),
 die »Medaille für langjährige Pflichterfüllung zur Stärkung der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik« (in 4 Stufen),
 der Ehrentitel »Verdienter Mitarbeiter der Staatssicherheit«,
 der Ehrentitel »Verdienter Volkspolizist der Deutschen Demokratischen Republik«,
 die Medaille »Ehrenzeichen der Deutschen Volkspolizei«,
 die »Rettungsmedaille«,
 die »Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen«,
 die »Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse«,
 die »Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr« (in 4 Stufen),
 der Ehrentitel »Verdienter Mitarbei-

ter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik« u. a.;
 durch die Leiter der Betriebe und Einrichtungen bzw. die Vorstände sozialistischer Genossenschaften:
 der Ehrentitel »Kollektiv der sozialistischen Arbeit«,
 der Ehrentitel »Aktivist der sozialistischen Arbeit«,
 die »Medaille für ausgezeichnete Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften«,
 die Medaille »Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb«,
 die Medaille »Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb«.

S. A., deren Verleihung nur einmal erfolgte oder die nicht mehr verliehen werden, behalten ihren Charakter als s. A. S. A. können aberkannt werden, wenn sich der Ausgezeichnete der Auszeichnung unwürdig erweist, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Auszeichnung ausgeschlossen hätten, oder wenn dem betreffenden Bürger durch ein Gerichtsurteil die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt werden. Unabhängig von s. A. haben z. B. Parteien und gesellschaftliche Organisationen das Recht, Auszeichnungen zu stiften und zu verleihen.

Staatliche Notariate: Organe der sozialistischen Rechtspflege (—>■ *Juristisch*) in den Kreisen. S. N. sind zuständig für Beurkundungen, Beglaubigungen und Entgegennahme von Erklärungen, für Testaments- und Erbschaftsangelegenheiten, Vormundschafts- und Pflugschaftssachen, Geldhinterlegungen und Verwahrungen von Wertsachen. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur klaren Gestaltung von Rechtsverhältnissen und zur Vorbeugung von Rechtsstreitigkeiten. Ihre Zuständigkeit und Arbeitsweise ist geregelt im Notariatsgesetz und seiner